

Lehrereinstellung

hier: Allgemeine Ausnahme von der laufbahnrechtlichen Höchstaltersgrenze (§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 LVO)

Runderlass vom 22.12.2000 - 121 - 22/03 Nr. 1050/00

Erlasse vom 23.4.2001-121-24/03 Nr.297/01, vom 16.11.2004 bzw.

15.06.2005 - 211 - 1.12.03.03 - 973

I. Mit o.a. Bezugserlassen ist - im Einvernehmen mit Finanz - und Innenministerium - in den dort näher beschriebenen Anwendungsbereichen gemäß § 84 Abs. 1 Ziffer 1 LVO eine allgemeine Ausnahme von der laufbahnrechtlichen Höchstaltersgrenze bis zum Abschluss des Einstellungsverfahrens zu Beginn des Schuljahres 2007/2008 zugelassen worden.

Im Zuge der Überlegungen zu einer dauerhaften und zukunftssicheren Haushaltskonsolidierung ist diese Verfahrensweise seitens Finanz und Innenministerium auf den Prüfstand gestellt worden. Im Hinblick auf die stetig ansteigenden Versorgungslasten besteht danach für diese Ausweitung der bestehenden Höchstaltersgrenze kein Raum mehr.

Die o.g. Ausnahmeregelung wird daher aufgehoben.

Sie gilt nunmehr letztmalig für den **Abschluss des Einstellungsverfahrens zu Beginn des Schuljahres 2006/2007**, d.h., für die in den Ausschreibungsverfahren und Listenverfahren zum Schuljahresbeginn 2006/07 ausgewählten Lehrkräfte.

Rechtlich verbindliche Einstellungszusagen, die bei Bekanntgabe dieses Erlasses bereits erteilt worden sind, bleiben hiervon unberührt.

II. Die vg. Ausnahmeregelung gilt an sich nur für die Gewinnung neu einzustellender Lehrkräfte.

Zum Schuljahresbeginn 2005/06 wurden jedoch von der Landesregierung zur politisch prioritären Sicherung der Unterrichtsversorgung kurzfristig 1000 Stellen zusätzlich zur Verfügung gestellt, die in dieser Ausnahmesituation lediglich aus haushaltsrechtlichen bzw. -technischen Gründen nicht als Beamtenstellen, sondern nur als Angestelltenstellen ausgewiesen werden konnten.

Soweit es sich um Lehrkräfte in Bedarfsbereichen handelt, scheidet eine Anwendung des o.g. Ausnahmeerlasses bei enger Auslegung daran, dass sie bereits in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, d.h. zum Zeitpunkt der erst später möglichen Verbeamtung keine „neu zu gewinnenden“ Bewerber sind.

Gleichwohl wurde dieser Personenkreis gerade in Bedarfsfächern aus einem dringenden Bedarf heraus eingestellt und wäre, wenn dies haushaltrechtlich so kurzfristig realisierbar gewesen wäre, verbeamtet worden.

Daher kann die o.g. Erlassregelung ausnahmsweise und nur für den nachfolgend eng begrenzten Personenkreis wie folgt angewendet werden:

Mit Verabschiedung des Haushaltes 2006 am 17.05.2006 wurden die o.g. 1000 Stellen in Planstellen umgewandelt, so dass Ihnen nun die Verbeamtung der Personen unter den geltenden beamtenrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen möglich ist.

Soweit Angestellte, die im Zuge dieser „1000-Stellen-Aktion“ eingestellt wurden, zum Zeitpunkt ihrer Einstellung den Anwendungsbereich der o. g. Ausnahmeregelung erfüllt haben, können auch diese nachträglich verbeamtet werden, obwohl sie bereits in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis stehen.

In Vertretung


Winands